

Zur Warnpflicht des Sachverständigen in Strafverfahren (§ 25 Abs 1a GebAG)

1. Der Sachverständige hat das Gericht bzw die Staatsanwaltschaft rechtzeitig auf die voraussichtliche Gebührenhöhe hinzuweisen, wenn zu erwarten ist oder sich bei der Sachverständigentätigkeit herausstellt, dass die tatsächlich entstehende Gebühr € 4.000,- übersteigt. Unterlässt er diesen Hinweis, so entfällt insoweit der Gebührenanspruch. In dringenden Fällen können unaufschiebbare Tätigkeiten auch schon vor Warnung oder dem Zugang einer Reaktion darauf begonnen werden (§ 25 Abs 1a GebAG).

2. Die Warnpflicht bezieht sich auf die Gesamthöhe der vom Sachverständigen geltend gemachten Gebühr, einschließlich allfälliger (auch relativ hoher) Barauslagen oder Hilfskraftkosten. Die Warnpflicht ist grundsätzlich von der Erheblichkeit der Überschreitung des Betrages von € 4.000,- unabhängig.
3. Die Warnpflicht ist aber unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit der Tätigkeit im Zusammenhang mit einer besonders raschen Erledigung durch den Sachverständigen nicht zu überspannen.
4. Die Befundaufnahme binnen zweier Tage und die schriftliche Gutachtenserstattung binnen weniger Tage entsprachen der bei Beschlagnahme von Großfahrzeugen gebotenen Dringlichkeit. Das Entstehen der Warnpflicht war dem Sachverständigen im Hinblick auf die bloß 10%ige Überschreitung des Grenzbetrages erst sehr spät, nämlich erst unmittelbar vor Fertigstellung des schriftlichen Gutachtens erkennbar. Im konkreten Fall ist somit keine Verletzung der Warnpflicht anzunehmen.

OLG Wien vom 3. August 2009, 23 Bs 117/09p

In der Strafsache gegen T. F. ua wegen § 177 Abs 1, § 88 Abs 1 StGB wurde Ing. N. N. von der Staatsanwaltschaft St. Pölten – im Journal – am 18. 11. 2008 zum Sachverständigen bestellt und beauftragt, binnen vier Wochen Befund und Gutachten zur Frage zu erstatten, ob der Verkehrsunfall vom 18. 11. 2008 in N. B 19 auf einen technischen Defekt des Zugfahrzeuges W-XXXX GT und/oder des Auflegers W-YYY GT zurückzuführen sei. Nach umgehender Entsprechung übermittelte der Sachverständige Befund und Gutachten vom 28. 11. 2009 samt Gebührennote über € 4.466,60 (irrig gerundet auf € 4.4467,00).

Unter Hinweis auf die Nichtbeachtung der Warnpflicht nach § 25 GebAG erhob der Revisor Einwendungen gegen den € 4.000,- übersteigenden Gebührenanspruch.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen Ing. N. N. mit € 4.000,- und wies den Mehrbetrag von € 467,- gestützt auf § 25 Abs 1a GebAG ab, da nach der neuen Rechtslage keine Erheblichkeitsgrenze vorgesehen sei, sodass infolge Verletzung der Warnpflicht jedenfalls ein Verlust des über € 4.000,- hinausgehenden Gebührenanspruchs eintrete.

Der dagegen fristgerecht erhobenen (dahingehend zu deutenden) Beschwerde des Ing. N. N. mit dem Antrag, den Gesamtbetrag von € 4.466,60 zu begleichen, kommt Berechtigung zu.

Gemäß § 25 Abs 1a GebAG hat der Sachverständige das Gericht bzw die Staatsanwaltschaft rechtzeitig auf die voraussichtlich entstehende Gebührenhöhe hinzuweisen, wenn zu erwarten ist oder sich bei der Sachverständigentätigkeit herausstellt, dass die tatsächlich entstehende Gebühr im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft

€ 4.000,- übersteigt. Unterlässt er diesen Hinweis, so entfällt insoweit der Gebührenanspruch. In dringenden Fällen können unaufschiebbare Tätigkeiten auch schon vor Warnung oder dem Zugang einer Reaktion darauf begonnen werden.

Der Beschwerdeeinwand, dass die Gebührennote auch eine vom Sachverständigen bezahlte Fremdrechnung der Firma M. über € 1.172,34 (inklusive MwSt) beinhalte, verkennt, dass sich die Warnpflicht auf die Gesamthöhe der vom Sachverständigen (inklusive allfälliger notwendiger Barauslagen oder Hilfskräfte) geltend gemachten Gebühr bezieht. Traf den Sachverständigen (unabhängig von der Erheblichkeit der Überschreitung des Betrages von € 4.000,-) somit grundsätzlich eine Warnpflicht, ist diese unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit der Tätigkeit (siehe § 25 Abs 1a letzter Satz GebAG) im Zusammenhang mit einer besonders raschen Erledigung durch den Sachverständigen jedoch nicht zu überspannen.

Im konkreten Fall erfolgte die Beauftragung des Beschwerdeführers – telefonisch vorab – durch die Journalstaatsanwältin, wobei das sichergestellte und mit Beschluss der HR-Richterin vom 21. 11. 2008 beschlagnahmte Zugfahrzeug mittels Tieflader der Firma P. und der Sattelaufleger mittels Zugmaschine der Firma K. zur technischen Untersuchung nach St. Pölten zur M.-Nutzfahrzeuge Vertrieb Süd AG verbracht worden waren, was schon aus Kostengründen eine dringliche und unaufschiebbare Befundaufnahme (binnen zwei Tagen) durch den bestellten Sachverständigen erforderlich machte und den Großteil der begehrten Gebühr nach sich zog. Schließlich entsprach auch die binnen weniger Tage erfolgte schriftliche Gutachtenserstattung der bei Beschlagnahme von Großfahrzeugen gebotenen Dringlichkeit. Angesichts des für den Beschwerdeführer bei einer bloß 10%igen Überschreitung des Grenzbetrages erst sehr spät (also unmittelbar vor Fertigstellung des schriftlichen Gutachtens) erkennbaren Entstehens der Warnpflicht ist unter Hinweis auf § 25 Abs 1a letzter Satz GebAG entgegen der Ansicht des Erstgerichts im konkreten Fall keine Verletzung ersichtlich.

Da die vom Beschwerdeführer verzeichneten Gebühren von € 4.466,60 den Ansätzen des GebAG entsprechend verzeichnet wurden, war der Beschwerde Folge zu geben und dem Sachverständigen auch der € 4.000,- übersteigende Betrag zuzusprechen.

Anmerkung:

Zur Warnpflicht der Sachverständigen in Strafverfahren siehe die **Entscheidungen SV 2009/2, 93 und SV 2009/3, 157 jeweils mit Anmerkungen von Kramer**; weiters die **Aufsätze von Keppert in RZ 2009, 226 und von Kramer in RZ 2009, 228.**

Harald Kramer